

Da bei den diesseits in Frage kommenden Landesanstalten der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf und den Correctionsanstalten zu Sachsenburg und Waldheim in räumlicher Beziehung Bedenken nicht entgegenstehen, so ist die mitfolgende Uebereinkunft vorläufig verabredet, dem Herzoglichen Staatsministerium aber davon Kenntniß gegeben worden, daß vor definitivem Abschluß dieser Uebereinkunft die Zustimmung der diesseitigen Ständeversammlung erforderlich sei.

In diese Uebereinkunft sind dieselben Bedingungen und Vorbehalte aufgenommen worden, welche in der mit der Herzoglich Sächsischen Regierung zu Altenburg vorgesehen wurden und, soweit sie sich auf das Ressort des Justizministeriums beziehen, seiner Zeit mit dem letzteren vereinbart worden sind.

Die ausbedungenen Verpflegungsvergütungen sind daher auch hier so bemessen, daß durch dieselben nicht nur die allgemeinen und besonderen Kosten, sondern noch überdies die im Etat nicht erscheinenden Aufwände an Verzinsung des Anlagecapitals gedeckt werden.

16.

Decret an die Stände,

die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 10. November 1885.

Se. Königliche Majestät haben für den einberufenen Landtag nach Maßgabe von § 67 der Verfassungsurkunde

den Herrn Kammerherrn von Zehmen auf Stauchitz

zum Präsidenten der I. Kammer zu ernennen geruht.

Allerhöchstdieselben lassen Solches den getreuen Ständen unverhalten sein und bleiben denselben jederzeit in Huld und Gnaden wohl beizethan.

Dresden, den 10. November 1885.

Albert.



Alfred Graf Fabricé.